

Pauschaltarif nach § 48 Z 5 GebAG und zusätzliche, über den Normalfall hinausgehende Leistung (§ 34 Abs 2 GebAG)

- § 48 Z 5 GebAG sieht für die Erstellung von Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung zweier Verkehrsteilnehmer (lit b) eine Pauschalierung in der Höhe von € 93,50 vor. Damit sind grundsätzlich alle Leistungen des Sachverständigen, die im Normalfall mit der tariflich erfassten Gutachtertätigkeit verbunden sind, hinsichtlich des Aufwands für Mühewaltung zur Gänze abgegolten. Eine gesonderte Honorierung von Einzelleistungen ist nur zulässig, wenn der Sachverständige – abweichend vom Normalfall – eine zusätzliche Leistung erbringt. Eine solche zusätzliche Honorierung ist beispielsweise bei komplizierten und umfangreichen Planerstellungsarbeiten geboten, ebenfalls für die Durchführung von Probefahrten mit dem Unfallfahrzeug oder die Herstellung einer Panoramafotobeilage.
- Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige die Unfallstelle besichtigt, die Ampelphasen beobachtet und kontrolliert, ob sie mit dem Phasenverteilungsplan übereinstimmen, danach die Ampelphasen in das Gutachten eingearbeitet und visualisiert. Er hat die Sichtverhältnisse auf die Ampelanlagen erhoben. Diese Besichtigung der Unfallstelle, für die der Sachverständige 1 Stunde nach § 34 Abs 2 GebAG in der Höhe von € 130,- verrechnet, ist als zusätzliche, über den Normalfall hinausgehende Leistung zu honorieren, jedoch mit dem bereits vom Erstgericht vorgenommenen 20%igen Abschlag unter Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit.
- Die vom Sachverständigen darüber hinaus verrechneten weiteren 8 Stunden für die Ausarbeitung und schriftliche Gutachtenserstattung gemäß § 34 Abs 2 GebAG in der Höhe von insgesamt € 1.040,- stehen hingegen nicht zu, da diese Leistung mit dem Pauschalbetrag von € 93,50 nach § 48 Z 5 lit b GebAG abgegolten ist. Dem Sachverständigen gelingt es nicht, einen zusätzlichen, über das normale Ausmaß einer Befund- und Gutachtenserstattung hinausgehenden Aufwand glaubhaft zu machen. Die Erfassung von sechs Zeugenaussagen übersteigt den üblichen Aufwand ebenso wenig wie die Verwendung des Unfallrekonstruktionsprogramms PC-Crash. Eine verschiedentlich gewünschte An-

hebung der Tarifansätze ist nicht durch gerichtliche Entscheidungen *contra legem* vorzunehmen.

- Da der Sachverständige weder behauptet noch bescheinigt hat, dass es sich bei dem PC-Crash-Programm, das als übliches Rekonstruktionsprogramm anzusehen ist, um ein nicht von ihm selbst beigestelltes Programm handelt, kommt eine gesonderte Honorierung (EDV-Kosten) nach § 31 Abs 1 Z 4 GebAG nicht in Frage.

OLG Wien vom 28. September 2017, 21 Bs 242/17t

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das LG Wiener Neustadt die Gebühren des Sachverständigen Ing. N. N. für die Erstattung von Befund und Gutachten mit € 1.579,-.

Der Sachverständige hatte folgende Gebührennote gelegt:

	Anzahl	Einzelpreis	Gesamt
§ 28 Abs 2 Reisekosten			
Gefahrenre Kilometer	50	€ 0,42	€ 21,00
§ 31 Abs 1 Sonstige Kosten			
Lichtbilder Originaldruck	18	€ 2,20	€ 39,60
1-fache Ablichtung der Lichtbilder (farbig)	18	€ 1,40	€ 25,20
Telefon, Porto			€ 15,00
§ 31 Abs 3 Kosten f. Reinschreiben			
Urschrift	17	€ 2,00	€ 34,00
Durchschrift und Aktenkopien	61	€ 0,60	€ 36,60
§ 32 Abs 1 Wegzeit			
bis 30 km	2	€ 22,70	€ 45,40
Richterliches Ermessen mangels Tarif			
§ 34 Abs 2, § 48, § 49 Abs 1 (ev. § 31 Abs 1 bis Abs 4), Stundensätze nach § 34 Abs 3			
Besichtigung der Unfallstelle (21. 5. 2017, 15:00 bis 16:00)	1	€ 130,00	€ 130,00
Ausarbeitung und schriftliche GA-Erstattung	8	€ 130,00	€ 1.040,00
EDV Kosten gemäß § 31 Abs 4			€ 35,00
§ 48 Abs 5 lit c Gebühr für Mühewaltung			
Unfallhergang zweier Verkehrsteilnehmer	1	€ 93,50	€ 93,50
§ 36 Abs 1 Gebühr f. Aktenstudium			€ 35,00
Gesamt:			€ 1.550,30
Abzug:			-€ 0,30
Netto-Betrag:			€ 1.550,00
20 % Umsatzsteuer			€ 310,00
Gesamtbetrag			€ 1.860,00
Gerundet gemäß § 39 Abs 2			€ 1.860,00

Das Erstgericht führte in seiner Begründung aus, der Sachverständige habe zur Erstattung von Befund und Gutachten nicht auf einen von der Polizei erstellten Plan zurückgreifen können, abgesehen von einigen Lichtbildern habe es keine dokumentierten Unfallspuren gegeben. Der Sachverständige habe sich zur Beantwortung der an

ihn gestellten Fragen mit den Aussagen der sechs Zeugen und des Beschuldigten auseinandersetzen müssen, er habe zur Rekonstruktion den Ampelphasenplan beigebracht und vor Ort weitere relevante Daten erhoben, insbesondere die Sichtverhältnisse zu den Signalanlagen. Die vom Sachverständigen verzeichneten 9 Stunden an Mühewaltung nach § 34 Abs 1 und 2 GebAG seien im Hinblick auf die Komplexität nachvollziehbar, jedoch sei im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % zu den bescheinigten außergerichtlichen Einkünften von € 130,- pro Stunde vorzunehmen gewesen. Bei den nach § 31 Abs 1 Z 4 GebAG verzeichneten EDV-Kosten von € 35,- habe es sich um anteilige Investitionskosten (PC-Crash) gehandelt. Dieses Programm sei ein Werkzeug, mit dem die Ampelphasen in das Gutachten eingearbeitet und visualisiert worden seien. Damit gehe diese Tätigkeit über das für eine Unfallrekonstruktion erforderliche Ausmaß hinaus, die Verwendung des Programms sei nützlich und notwendig gewesen, um den Unfallhergang plastisch und nachvollziehbar darzustellen. Der Sachverständige habe auch Anspruch auf die von ihm für Zeitversäumnis verrechneten Beträge, zumal die Wegzeiten hinreichend bescheinigt worden seien. Hinsichtlich der Kosten für Porto und Telefon sei auszuführen, dass kein ins Einzelne gehender Nachweis für Spesen, zu denen auch Post- und Telefongebühren als Nebenspesen zählen, erforderlich sei, solange der angesprochene Gesamtbetrag glaubhaft und angemessen erscheine, weshalb auch dieser Betrag zugestanden sei.

Der Beschwerde des Beschuldigten Dr. K. kommt teilweise Berechtigung zu.

Nach § 34 Abs 2 GebAG ist in Strafsachen die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Nur soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs 1 mit der Maßgabe vorzugehen, dass dabei im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen ist.

§ 48 Z 5 GebAG sieht für die Erstellung von Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Her gang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung zweier Verkehrsteilnehmer (lit b) eine Pauschalierung in der Höhe von € 93,50 vor. Damit sind grundsätzlich alle Leistungen des Sachverständigen, die im Normalfall mit der tariflich erfassten Gutachtertätigkeit verbunden sind, hinsichtlich des Aufwands für Mühewaltung zur Gänze abgegolten. Eine gesonderte Honorierung von Einzelleistungen ist nur zulässig, wenn der Sachverständige – abweichend vom Normalfall – eine zusätzliche Leistung erbringt. Eine solche zusätzliche Honorierung ist beispielsweise bei komplizierten und umfangreichen Planerstellungsarbeiten geboten, ebenfalls für die Durchführung von Probefahrten mit dem Unfallfahrzeug oder die Herstellung einer Panoramafotobeilage (vgl. *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, [2001] Vor §§ 43 bis 52 GebAG Anm 1 ff und § 48 GebAG E 3).

Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige die Unfallstelle besichtigt, die Ampelphasen beobachtet und kontrolliert, ob sie mit dem Phasenverteilungsplan übereinstimmen, danach die Ampelphasen in das Gutachten eingearbeitet und visualisiert. Er hat die Sichtverhältnisse auf die Ampelanlagen erhoben. Diese Besichtigung der Unfallstelle, für die der Sachverständige 1 Stunde nach § 34 Abs 2 GebAG in der Höhe von € 130,- verrechnete, ist als zusätzliche, über den Normalfall hinausgehende Leistung zu honorieren, jedoch mit dem bereits vom Erstgericht vorgenommenen 20%igen Abschlag unter Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohle der Allgemeinheit.

Die vom Sachverständigen darüber hinaus verrechneten weiteren 8 Stunden für die Ausarbeitung und schriftliche Gutachtenserstattung gemäß § 34 Abs 2 GebAG in der Höhe von insgesamt € 1.040,- stehen hingegen nicht zu, da diese Leistung mit dem Pauschalbetrag von € 93,50 nach § 48 Z 5 lit b GebAG abgegolten ist. Dem Sachverständigen gelingt es nicht, einen zusätzlichen, über das normale Ausmaß einer Befund- und Gutachtenserstattung hinausgehenden Aufwand glaubhaft zu machen. Die Erfassung von sechs Zeugenaussagen übersteigt den üblichen Aufwand ebenso wenig wie die Verwendung des Unfallrekonstruktionsprogramms PC-Crash. Eine verschiedentlich gewünschte Anhebung der Tarifansätze ist nicht durch gerichtliche Entscheidungen *contra legem* vorzunehmen.

Nach § 31 Z 4 GebAG sind einem Sachverständigen die sonst mit seiner Tätigkeit notwendigerweise verbundenen Kosten zu ersetzen, insbesondere die vom Sachverständigen zu entrichtenden Kosten für die Benützung der von ihm nicht selbst beigebrachten Werkzeuge und Geräte, die eine dauernde Verwendung zulassen.

Der Sachverständige hat weder behauptet noch bescheinigt, dass es sich bei dem PC-Crash-Programm, das als übliches Rekonstruktionsprogramm anzusehen ist, um ein von ihm nicht selbst beigebrachtes Programm handelt, sodass eine gesonderte Honorierung (EDV-Kosten) nach dieser Gesetzesstelle nicht in Frage kommt (aaO, § 31 GebAG E 81 f).

Die übrigen vom Sachverständigen in der Gebührennote vom 26. 5. 2017 verzeichneten Kosten stehen zu und wurden inhaltlich auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Die Entschädigung für Zeitversäumnis stand für die Fahrten zur und von der Unfallstelle bzw für Postwege zu, weil Wegzeiten grundsätzlich zusätzlich zur Mühewaltung zu honorieren sind.

Es ergibt sich sohin folgende Berechnung:

§ 28 Abs 2 Reisekosten – 50 gefahrene Kilometer	
à € 0,42	€ 21,00
§ 31 Abs 1 Z 1 sonstige Kosten	
Lichtbilder Originaldruck (18 à € 2,20)	€ 39,60
einfache Ablichtung der Lichtbilder in Farbe –	
18 à € 1,40	€ 25,20
Telefon, Porto	€ 15,00

Entscheidungen und Erkenntnisse

§ 31 Abs 1 Z 3 Kosten für das Reinschreiben		§ 48 Z 5 lit b Gebühr für Mühewaltung	
Urschrift 17 Seiten à € 2,-	€ 34,00	Unfallhergang bei zwei Verkehrsteilnehmern	€ 93,50
Durchschrift und Aktenkopien 61 à € 0,60	€ 36,60	§ 36 Gebühr für Aktenstudium	€ 35,00
§ 32 Abs 1 Wegzeit			<u>€ 449,30</u>
2 angefangene Stunden à € 22,70	€ 45,40	zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	€ 89,86
Besichtigung der Unfallstelle nach § 34 Abs 2 –		Summe	<u>€ 539,16</u>
€ 130,- minus 20 %	€ 104,00	gerundet	€ 539,00